



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Büchsenmacherei
Niedermeier GmbH
Zenettistraße 29
80337 München

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Volk, Karl-Heinz

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-104 2010-2746526

DATUM 11.05.2010

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**

**hier: Erweiterung eines Feststellungsbescheides des Bundeskriminalamtes nach § 2
Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG**

- BEZUG 1. Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 22.03.2007 – Az.: SO 11 – 5164.01 -
Z 104 -
2. Ihre Anträge vom 21.08.2009 und 15.01.2010 sowie anschließender Schriftverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird der o. a. Feststellungsbescheid Nr. „Z 104“ für den

**halbautomatischen Selbstlade-Karabiner
Modell „SLK Tom 28“, Lauflänge 31 cm,**

dahingehend erweitert, dass er auch für

**halbautomatische Selbstlade-Karabiner
mit der Modellbezeichnung „SLK Tom 28“, Kaliber .45 ACP, gilt,
wenn**

- 1. deren Lauf einen Kompensator hat oder nicht;**
- 2. deren Lauf eine Länge von 26,5 cm hat (gemessen ohne Kompensator)
bei einer Fertigungstoleranz von +/- 5 mm, hat;**
- 3. deren Waffen-Gesamtlänge 81,3 cm (ohne Kompensator) und 85,6 cm cm
(mit Kompensator) bei einer Fertigungstoleranz von +/- 5 mm beträgt.**

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



Begründung:

Die o. a. Schusswaffe wird von Ihnen aus Deko-Waffen der verschiedenen MP Thompson-Modelle mit neu gefertigten Läufen hergestellt. Der von Ihnen gefertigte Lauf soll dem Deko-Lauf der Ursprungswaffe weitestgehend entsprechen, d. h. in seiner Kontur, seiner Länge und soll ggfs. einen Kompensator haben.

Ihrerseits wurden bei verschiedenen, von Ihnen erworbenen und verwendeten Dekowaffen, Abweichungen bei den Längenmaßen der vorhandenen Deko-Läufe festgestellt.

Mit diesem Ergänzungsbescheid soll auf diese neuen Erkenntnisse reagiert werden, damit die von Ihnen gefertigten Neuwaffen der „SLK Tom 28“ – Baureihe den Ursprungswaffen zumindest von den Abmaßen her entsprechen.

Da eine genaue Angabe von konkreten Laufmaßen nicht möglich ist, weil die Maße minimal voneinander abweichen können, werden Ihnen im Rahmen der Fertigung geringe Maß-Toleranzen genehmigt.

Dieser Spielraum bei den Läufen und ein nicht immer vorhandener Kompensator führen zwangsläufig auch zu unterschiedlichen Waffengesamtlängen.

Durch die neu gefertigten Läufe mit einem oben genannten Alternativ-Längenmaß, d. h. innerhalb der o. a. Toleranz sowie evtl. auch mit einem Kompensator am Lauf wird die Waffe weder in ihrer Schussfolge verändert, noch zu einer Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) oder zu einem verbotenen Gegenstand im Sinne der Anlage 2 zum WaffG.

Die Waffe ist technisch baugleich mit der bereits beschiedenen Waffe und unterscheidet sich lediglich durch die Längendifferenzen.

Somit gelten die im Bescheid getroffenen Entscheidungen auch für das Modell SLK Tom 28 mit den oben beschriebenen Maßen und einem evtl. Kompensator.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kostka

